

Revision nach Freispruch – Fall Mollath

BGH, Beschluss vom 14.10.2015 – 1 StR 56/15

I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. war durch Urteil des LG Nürnberg-Fürth vom 08.08.06 in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht und u.a. von den Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) aus tatsächlichen Gründen freigesprochen worden, da seine Schuldfähigkeit nicht ausschließbar aufgehoben war. Aufgrund eines Sachverständigengutachtens war das LG Nürnberg-Fürth davon überzeugt, der Angekl. werde auch in Zukunft erhebliche Straftaten begehen und sei daher für die Allgemeinheit gefährlich. Die Revision des Angekl. gegen die Unterbringung (§ 63 StGB) wurde mit Beschluss vom 13.02.07 als unbegründet sowie Anträge des Angekl. und der StA Regensburg auf Zulassung der Wiederaufnahme mit Beschluss vom 24.07.13 als unzulässig verworfen. Auf deren sofortige Beschwerden hin wurde die Wiederaufnahme mit Beschluss vom 06.08.13 zugelassen, die Erneuerung der Hauptverhandlung angeordnet und die Sache an eine andere Strafkammer des LG Regensburg zurückverwiesen. Mit Urteil vom 14.08.14 sprach das LG Regensburg den Angekl. frei, ohne eine Maßregel anzuordnen, da es hinsichtlich der gefährlichen Körperverletzung nicht auszuschließen war, dass der Angekl. im Tatzeitpunkt ohne Schuld handelte. Die hiergegen gerichtete Revision wurde als unzulässig verworfen, § 349 I StPO. Letztlich hält der BGH sie aber auch für unbegründet, § 349 II StPO.

II. Entscheidungsgründe

Der BGH stellt umfassend das (ungeschriebene) Erfordernis der sog. **Tenorbeschwer** (= die unmittelbare Beeinträchtigung der Rechte und geschützten Interessen des Beschwerden durch einen unmittelbaren Nachteil, der **in der Urteilsformel enthalten** ist) dar und hält im Fall des Freispruchs wegen Schuldunfähigkeit an der bisherigen Rechtsprechung fest.

1. Der BGH leitet den dogmatischen Ursprung des richterrechtlichen entwickelten Erfordernisses der Tenorbeschwer aus dem Gedanken des staatlichen Strafanspruchs her. Bestehe ein solcher nach Durchführung eines justizförmigen Verfahrens nicht, weil weder keine strafbare Tat festgestellt, noch eine Maßregel in Betracht kommt, sei die Aufgabe des Strafverfahrens erfüllt. Dem Interesse des Angekl. aus einem bestimmten Grund freigesprochen zu werden, stünden Interessen der staatlichen Rechtspflege entgegen, die aus prozesswirtschaftlichen Gründen die Überprüfbarkeit beschränken. Ein Anspruch auf Freispruch aus bestimmtem Grund und ein Recht diesen Anspruch mittels der Revision geltend zu machen bestehe daher nicht.

2. Im Hinblick auf die im Urteil getroffenen nachteiligen Feststellungen zum Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung liege keine Beschwer vor, da diese bei einem Freispruch aus rechtlichen Gründen in den Urteilsgründen erforderlich und geboten sind. Bei einem Freispruch wegen fehlender Schuldfähigkeit folgt dies aus der Vorwerfbarkeit als Rechtsbegriff. Schuldfähigkeit könne regelmäßig nicht unabhängig von einem bestimmten Straftatbestand beurteilt werden, da die Hemmungsfähigkeit selten einheitlich beurteilt werden kann. Entsprechende ungünstige Feststellungen für den Angeklagten und seine tatsächliche Beschwer als Folge des justizförmigen Strafverfahrens habe der Gesetzgeber hingenommen.

3. Dieses Ergebnis bestätigt der BGH hinsichtlich Vorgaben des Grundgesetzes und der EMRK.

a) Ein verfassungsrechtlich gebotener **Ausnahmefall** vom Grundsatz der Tenorbeschwer, liege nicht vor. Insbesondere die strafprozessuale Gestaltung des Rechtsmittelverfahrens und die Auslegung der dafür geltenden Rechtsnormen sei originäre Anwendung einfachen Rechts und ein verfassungsrechtlich verbürgter Anspruch auf Rechtsmittelkontrolle durch eine übergeordnete Instanz bestehe nicht schlechthin. Nur in seltenen Ausnahmefälle könne ein freisprechendes

Urteil durch die Art seiner Begründung Grundrechte verletzen, insbesondere wenn einzelne Ausführungen den Angeklagten für sich genommen so schwer belasten, dass eine erhebliche, nicht zumutbare Grundrechtsbeeinträchtigung vorliegt, die durch den Freispruch nicht aufgewogen wird. Zugleich weist der BGH aber darauf hin, dass nicht bereits einzelnen belastenden oder „unbequemen“ Ausführungen ausreichen. Da sich die Feststellungen hier auf das für die Überprüfung der Urteilsgründe auf Rechtsfehler (§ 267 V 1 StPO) erforderliche Maß beschränken und die Revision nicht darlegt welche Feststellungen eine schlechthin unerträgliche Beschwer darstellen sollen, liege eine Ausnahme hier nicht vor. Die die Medienwirksamkeit des Verfahrens sei gerade keine Folge des Urteils und der Entscheidungsgründe selbst.

b) Die Unschuldsvermutung des Art. 6 II EMRK könne zwar ausdrücklich durch ein freisprechendes Urteil verletzt werden, wobei es auch auf die Entscheidungsgründe einer freisprechenden Entscheidung ankommt. (EGMR StV 2016, 1 Cleve./Germany). Eine Verletzung des Art. 6 II EMRK liegt bereits vor, wenn eine Entscheidung zu erkennen gibt eine Person sein schuldig, obwohl der gesetzliche Beweis der Schuld noch nicht erbracht ist, wobei die konkrete Wortwahl und Formulierung der Entscheidung maßgebliche Bedeutung zukommt. Der Grundsatz der Tenorbeschwer füge sich aber in diese Rechtsprechung ein, da sich kein Anspruch auf einen Instanzenzug im Strafrecht schlechthin ergebe. Art. 6 EMRK garantiere nicht das Recht auf ein bestimmtes Ergebnis des Strafverfahrens. Der letzten Entscheidung des EGMR lagen in tatsächlicher Hinsicht andere Umstände zu Grunde, ging es dort um einen Freispruch aus sachlichen Gründen und Äußerungen im Urteil, die darauf hinwiesen der Angeklagte habe die ihm vorgeworfenen Handlungen begangen. Eine solche Divergenz zwischen Tenor und Urteilsgründen bestehe im konkreten Fall laut BGH nicht und Wortwahl und Formulierung der Entscheidungsgründe unter Beachtung der konkreten Verfahrenssituation waren nicht zu beanstanden.

III. Problemstandort

Die Entscheidung befasst sich mit dem ungeschriebenen Merkmal der (Tenor-)Beschwer im Rahmen der Rechtsmittelbefugnis des Angeklagten (§ 296 I StPO) und damit mit einem Merkmal aus den Grundlagen des Rechtsmittelrechts. Die Ausführlichkeit der Entscheidung im Hinblick auf verfassungs- und menschenrechtliche Ausnahmen dieses althergebrachten Grundsatzes macht die Entscheidung abseits der „Medienwirksamkeit“ prüfungsrelevant.